

Bekanntmachung

über die 3.Änderung der Satzung des Bebauungsplanes „Achtern Knick“ der Gemeinde Wöbbelin

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Beratung am 03.März 2003 den Satzungsbeschluss für die 3.Änderung des Bebauungsplanes „Achtern Knick“ der Gemeinde Wöbbelin bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung beschlossen.

Die 3.Änderung umfasst das Hinzufügen von Satz 4 unter Punkt 4 des Textes: Teil B in der Form

- **Ausnahmsweise ist eine Abweichung von der Dachneigung zulässig; die minimale Dachneigung beträgt 30 Grad, die maximale 60 Grad.**

Die Beschlussfassung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 3.Änderung des Bebauungsplanes „Achtern Knick“ der Gemeinde Wöbbelin tritt am **07.März 2003** in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, Zimmer 206 jeweils

montags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB sowie in § 5 Abs.5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Wöbbelin, 05.März 2003

Haufschild
Haufschild



Aushangsvermerk

Mindestdauer des Aushanges: bis 21.März 2003

ausgehängt am: 05.März 2003

abgenommen am: 9.5.03

in Dreenkrögen, Bushaltestelle zwischen den Grundstücken Str. des Friedens 4 und Lüblower Str. 2

durch: *Haufschild* (DS)

durch: *Haufschild* (DS)

